

1930 - 1933: IM SCHATTEN DER WELTWIRTSCHAFTSKRISE

Richtlinien des ADGB und des AfA-Bundes zum Umbau der Wirtschaft vom 21. Juni 1932

Die ungeheure Krise macht es zur zwingenden Aufgabe unserer Zeit, mit dem Kampfe um die Überwindung der herrschenden Krisennot planvolle Maßnahmen gegen die Wiederkehr gleichartiger Katastrophen einzuleiten. Der Umbau der jetzigen planlosen Wirtschaft in eine planvolle Gemeinwirtschaft ist unerlässlich.

In der anzustrebenden planmäßigen Bedarfsdeckungswirtschaft muß die Gesellschaft die Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel haben. Aus dieser Zielsetzung ergeben sich folgende Richtlinien für eine den wahren Interessen des Allgemeinwohls dienende Wirtschaftspolitik:

I. Konjunkturpolitik und Massenkaukraft

Die planmäßige Entwicklung der Wirtschaft erfordert die Anpassung der Produktion an den gesellschaftlichen Bedarf.

1. Zur Verhütung der Krisen und zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts ist entsprechend der wachsenden Produktivität der menschlichen Arbeit eine systematische Stärkung der Massenkaukraft und die Regelung der Kapitalbildung sowie der Kapitalverwendung notwendig.
2. Mit der steigenden Produktivität der Arbeit ist die Arbeitszeit zu verkürzen. Die 40-Stunden-Woche ist sofort gesetzlich durchzuführen, sie muß zur Zeit als das Höchstmaß der zulässigen Arbeitszeit gelten.
3. Zur Milderung der Konjunkturschwankungen müssen Reich, Länder, Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften ausreichende finanzielle Mittel für Arbeiten und Aufträge in der Krisenzeit bereithalten. Die Träger der Sozialversicherung müssen während der guten Konjunktur Reserven bilden, deren Einsatz in der Krise dem Absinken der Massenkaukraft entgegenwirkt.

II. Industrie und Handel

Der demokratische Staat muß entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Industrie und des Handels ausüben, um sie zum Wohl der Allgemeinheit zu lenken.

1. Die Schlüsselindustrien sind der Willkürherrschaft der Privatmonopole zu entziehen und in Gemeinbesitz zu überführen. Die Bodenschätze und die lebenswichtigen Rohstoffindustrien, ferner die gesamte Energiewirtschaft sowie der gesamte Verkehrsapparat, die die Grundlagen des modernen Wirtschaftslebens bilden, müssen von der Gesellschaft zum Nutzen der Allgemeinheit planmäßig bewirtschaftet werden.

2. In erster Linie sind zu verstaatlichen: der gesamte Bergbau einschließlich der Nebenbetriebe, die Eisenindustrie einschließlich der Schrottwirtschaft und die Metallgewinnung, die Großchemie, insbesondere die Herstellung von künstlichen Düngemitteln, die monopolisierten Zweige der Baustoffindustrie, insbesondere die Zementindustrie.

3. Die Energie- und Verkehrswirtschaft ist in ihrer Gesamtheit in den Besitz der öffentlichen Hand zu überführen mit dem Ziel der Verbesserung und Verbilligung ihrer Leistungen.

4. Alle Kartelle und ähnlichen Zusammenschlüsse von Unternehmungen sowie monopolartige Konzerne und Einzelunternehmungen sind durch ein staatliches Kartell- und Monopolamt zu überwachen. Das Kartell- und Monopolamt hat die Anlage-, Produktions- und Absatzpolitik sowie die Festsetzung der Preise ständig zu prüfen und im Interesse der Allgemeinheit zu beeinflussen.

5. Um die planmäßige Verbindung zwischen Massenbedarf und Produktion herzustellen und die Verteilungskosten zu verringern, ist der Zusammenschluß der Verbraucher in Konsumgenossenschaften zu fördern.

III. Kredit- und Bankwesen

Das private Bankwesen ist durch ein staatlich beherrschtes Bankensystem mit der Aufgabe planmäßiger Kredit- und Kapitalverteilung zu ersetzen.

1. Die Banken und sonstigen Kreditinstitute sowie die Versicherungsgesellschaften, insbesondere die Lebensversicherungen als Sammelbecken des Sparkapitals, sind zu verstaatlichen. Als Übergangsmaßnahme ist der kapitalmäßige Einfluß des Staates auf die Banken auszubauen. Alle Kapitalbeteiligungen öffentlicher Stellen bei Banken sind zur durchgreifenden Sicherung ihres Einflusses auf die Geschäftsführung zu benutzen.

2. Bereits in der Übergangszeit müssen die Kredite planmäßig verteilt und in der Richtung der planmäßigen volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung gelenkt werden. Diese Aufgabe hat ein zentrales Bankenamt zu erfüllen, das die Bewegung der Kredite durchleuchtet, Richtlinien für die Anlagepolitik der Kreditinstitute aufstellt und die Durchführung dieser Richtlinien überwacht.

3. Das Bankenamt muß mit der Reichsbank, als der Hüterin des Geldwesens, eng zusammenarbeiten. Die Reichsbank ist von dem überwiegenden Einfluß der privaten Bank- und Industriekreise zu befreien. In ihrem Generalrat müssen neben dem Staat und der öffentlichen Wirtschaft alle wichtigen Wirtschaftsverbände, vor allem die Gewerkschaften und Verbraucher, vertreten sein.

IV. Agrarpolitik

Die Arbeiterklasse erstrebt einen gerechten Ausgleich zwischen Stadt und Land.

1. Jedem werktätigen Landwirt gebührt ein angemessenes Einkommen für seine aufgewandte Arbeit. Der landwirtschaftliche Arbeitsertrag ist abhängig von der Erhaltung und Erhöhung der Massenkauflkraft. Daher müssen alle Maßnahmen der Preisbeeinflussung, insbesondere alle Schutzmaßnahmen gegen die ausländische Konkurrenz, auf die Kaufkraft der städtischen Verbraucher Rücksicht nehmen.

2. Zur Sicherung der Landwirtschaft gegen übermäßige Schwankungen der Erlöse ist der Markt durch staatliche Handelsmonopole sowie planmäßige Beeinflussung des Umfangs und der Richtung der Produktion zu regulieren. Die Spanne zwischen Erzeuger- und Verbraucherpreisen ist durch staatliche Maßnahmen und durch direkte Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaften mit den städtischen Verbrauchergenossenschaften zu verringern.

3. Um die Lage der Kleinbauern zu verbessern, muß der Staat das Fachwissen fördern, die Feldbereinigung beschleunigen und die Bildung von Produktivgenossenschaften unterstützen.

4. Der nicht mehr lebensfähige Großgrundbesitz ist in Bauernland oder in genossenschaftliche Großbetriebe umzuwandeln. Die Siedlungsstellen müssen ausreichende Lebensmöglichkeiten gewähren. Bei der Auswahl der Siedler sind in erster Linie Landarbeiter zu berücksichtigen. Jede Subventionierung des Großgrundbesitzes ist einzustellen. Das Großgrundeigentum ist in Gemeinbesitz zu überführen.

V. Außenhandelspolitik

Die Außenhandelspolitik, die gegenwärtig von privaten, industriellen und agrarischen Interessen beherrscht wird, ist in den Dienst der Lenkung der Volkswirtschaft zu stellen. Sie hat die Einordnung der deutschen Volkswirtschaft in die internationale Arbeitsteilung zu fördern und der Gefahr ihrer Abschnürung vom Weltmarkt vorzubeugen.

1. Die Zoll- und Handelspolitik Deutschlands muß auf den Abbau der Handelshemmnisse gerichtet sein.
2. Deutschland muß mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Wiederherstellung des internationalen Währungs- und Kreditzusammenhanges fördern.
3. Besonders muß der enge Zusammenschluß der europäischen Wirtschaftskräfte angestrebt werden.
4. Mit dem Ausbau der Planwirtschaft wird an die Stelle der heutigen privaten Außenhandelsbeziehungen der staatlich organisierte internationale Güteraustausch auf der Grundlage eines Außenhandelsmonopols treten.

VI. Aufbau der Planwirtschaft

Schon im Rahmen des bestehenden Wirtschaftssystems müssen die Ansätze zur Planwirtschaft zusammengefaßt werden. Im besonderen muß die einheitliche Führung der Eigenwirtschaft der öffentlichen Hand sichergestellt werden.

1. Mit dem Aufbau der Planwirtschaft und deren Leitung ist eine zentrale Planstelle zu betrauen. Sie hat in engster Zusammenarbeit mit dem Bankenamt, dem Kartell- und Monopolamt, den Organen des Handelsmonopols und der Verwaltung der öffentlichen Wirtschaft ständig die Tätigkeit der einzelnen Zweige der Wirtschaft zu beobachten und auf ihre planmäßige Entwicklung hinzuwirken.
2. Entsprechend der fortschreitenden Verstaatlichung der Banken und der Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft hat die Planstelle in Verbindung mit dem Bankenamt volkswirtschaftliche

Kreditverteilungspläne aufzustellen. Mit den Organen des Außenhandelsmonopols muß sie die Richtlinien für den Außenhandel festlegen.

3. Der Ausbau der Planwirtschaft muß Hand in Hand gehen mit der Demokratisierung der Wirtschaft. An allen öffentlichen Einrichtungen, die der Förderung oder Überwachung der Wirtschaft einzelner Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete dienen, sind gemäß Artikel 165 der Reichsverfassung die berufenen Vertreter der Arbeitnehmer angemessen zu beteiligen.

Berlin, 21. Juni 1932.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund

Allgemeiner freier Angestelltenbund

Quelle: Gewerkschafts-Zeitung Nr. 27 vom 2. Juli 1932, S. 418-420.